

Stellungnahme

des Oberbürgermeisters zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 113 Abs. 4 GemO

in seiner Sitzung am 07.03.2017 hat der Rechnungsprüfungsausschuss folgende Prüfungsbemerkungen im Rahmen seines Prüfungsberichtes getroffen:

- 1. Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt erneut fest, dass seit der erstmaligen Erfassung des Anlagevermögens keine körperliche Inventur des Bestands stattgefunden hat. Diese Feststellung war bereits in den Prüfungsberichten der Jahre 2012 und 2013 zu treffen.
Die Verwaltung wird letztmalig aufgefordert, eine körperliche Inventur bis zum 31.12.2017 durchzuführen und die organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen.*
- 2. Im Jahr 2014 wurden keine Erträge aus Kostenersätzen für Feuerwehreinsätze verbucht. Eine Prüfung der Stabsstelle Rechnungsprüfung im Jahr 2016 hatte ergeben, dass in den Jahren 2013 bis 2016 die Abrechnung der Einsätze aufgrund eines Teilproblems der Gebührensatzung nur unvollständig stattgefunden hatte. Zur Vermeidung der Festsetzungsverjährung wurden die Entgelte aus dem Jahr 2013 noch in 2016 eingezogen, die weiteren Bescheide werden zurzeit erstellt.
Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich die Feststellungen der Stabsstelle Rechnungsprüfung zu eigen, nach der die ausstehenden Gebühren schnellstmöglich unter Beachtung der Verjährungsfristen nachveranlagt werden und künftige Forderungen zeitnah erhoben werden.*
- 3. Bei der Verbuchung von Zuwendungen (auch bei durchlaufenden Posten) ist künftig darauf zu achten, dass der Verwendungszweck der zur Verfügung gestellten Mittel jederzeit nachvollziehbar ist.*

Nach § 113 Abs. 4 GemO hat der Oberbürgermeister Gelegenheit, vor der Weiterleitung und Behandlung des Prüfungsberichts im Stadtrat Stellung zu nehmen. Hiervon wird wie folgt Gebrauch gemacht:

- 1. Die Verpflichtung zur körperlichen Inventur, d. h. zur Aufnahme, Überprüfung und ggfls. Neubewertung des Anlagevermögens ergibt sich aus den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden. Nach einer erstmaligen Aufnahme des Anlagevermögens mit Bilanzstichtag zum 01.01.2009 und sukzessiver Fortschreibung in den Jahresabschlüssen 2009-2014 wird die Durchführung einer körperlichen Inventur als notwendig angesehen.
Der große Umfang des Anlagevermögens macht eine sorgfältige Planung der Inventur einschließlich der Bereitstellung der hierfür erforderlichen organisatorischen und personellen Ressourcen notwendig. Die erforderlichen Planungen mit dem Ziel einer Umsetzung der Inventur zum Jahresende 2017 werden in die Wege geleitet.
In der Neufassung der Verwaltungsvorschrift zu § 32 GemHVO (Inventurvereinfachung) vom 28.02.2017 wird auf die Notwendigkeit einer körperlichen*

Inventur explizit eingegangen. Hier wird ein drei- bis fünfjähriger Rhythmus für die körperliche Inventur vorgeschlagen, verbunden mit einer jährlich durchzuführenden buchmäßigen Erfassung der Zu- und Abgänge.

2. Gebührenbescheide für Kostenersatz bei Feuerwehreinsätzen wurden aufgrund eines verwaltungsgerichtlichen Urteils, das die Kalkulationsgrundsätze der Personalkosten hinterfragt hatte, ab 2013/2014 nur noch vereinzelt erstellt. Die Stabsstelle Rechnungsprüfung hatte den entsprechenden Sachverhalt im Rahmen einer Prüfung im Jahre 2016 aufgegriffen und mit dem zuständigen Fachbereich eine Aufarbeitung der ausstehenden Bescheide vereinbart. Die ausstehenden Bescheide aus dem Jahre 2013 wurden zur Vermeidung der Festsetzungsverjährung rechtzeitig erlassen. Die Bescheide der Jahre 2014 bis 2016 werden derzeit nach den damaligen Satzungsregelungen aufgearbeitet.

Parallel zur Abarbeitung der Altfälle wird derzeit eine Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung erforderlich. Nach neuem Recht müssen die erhobenen Gebührensätze für Personal- und Fahrzeugeinsatz Gegenstand einer umfangreichen Kalkulation sein. Die entsprechenden Grundlagen werden ebenfalls zur Zeit erarbeitet.

3. Bei der Verbuchung von Zuwendungen wurden die vorgegebenen Produkte / Sachkonten aus dem verbindlichen Produkt- und Kontenrahmenplan der Verwaltungsvorschrift Gemeindehaushaltssystematik verwendet. Die dort gewählten Begrifflichkeiten sind recht allgemein gehalten (z. B. „Zuwendungen an Musikvereine“). Die Bezeichnung der Sachkonten in Haushalt und Ergebnisrechnung lässt sich dementsprechend nicht ändern. Zur Verbesserung der Transparenz besteht die Möglichkeit, die entsprechenden Positionen der Ergebnisrechnung in den künftigen Jahresabschlüssen ergänzend zu erläutern.



(Peter Labonte)
Oberbürgermeister